

stüßzuzusammenlegung und Gutablösung in denselben nach Maßgabe des Staatsvertrags vom 9. Oktober 1877 und des Gesetzes vom 16. Oktober 1878.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Großherzoglichen Staatsiegel.

So geschehen und gegeben Weimar, am 8 Februar 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[16] I. Höchster Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zufolge wird das Großherzogliche Rentamt und die Großherzogliche Steuerrezeptur zu Oldisleben am 15. dieses Monats aufgehoben und es gehen von dieser Zeit an die Geschäfte des Rentamtes Oldisleben auf das Großherzogliche Rechnungsamt zu Allstedt, die Geschäfte der Steuerrezeptur Oldisleben dagegen auf die Großherzogliche Steuerrezeptur zu Allstedt über, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar, am 8. Februar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[17] II. Unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 19. Juni 1881 (Reichsgesetzblatt S. 119) bringen wir zu öffentlicher Kenntniß, daß im Großherzogthume Sachsen nur die Steuerämter zu Apolda und Eisenach die Befugniß haben zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41. A. 5 und 6 des Zolltarifs (unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren und bedruckte Waaren) zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Weimar, am 9. Februar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen

G. Thon.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.